

# Verkündungsblatt 7|2020

Ausgabedatum 11.05.2020

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 2

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 4

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 6

Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 8

Rahmenordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Promotions- und Habilitationsverfahren Seite 10

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover Seite 11

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06. 05.2020 folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 07.05.2020 in Eilkompetenz genehmigt.

### **Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

#### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

#### § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) <sup>1</sup>Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: <sup>2</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>3</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich **18** vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>5</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

<sup>6</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert.

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>7</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

#### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2021.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.05.2020 nachfolgende Rahmenprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung in Eilkompetenz am 05.05.2020 genehmigt.

## **Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse, bei Promotionen und Habilitationsverfahren der Fakultätsrat, ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen oder pauschale Fristverlängerungen festzulegen.

### § 2

(1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

(2) <sup>1</sup>Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: <sup>2</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>3</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundertschlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>5</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

<sup>6</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>7</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotionsordnungen (Dr.-Ing- und die gemeinsame Dr. rer. nat.-Promotionsordnung) und Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2021.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2020 folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung in Eilkompetenz am 05.05.2020 genehmigt.

## **Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Architektur und Landschaft werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

### § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) <sup>1</sup>Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: <sup>2</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>3</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>5</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

<sup>6</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>7</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

### § 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2021.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.05.2020 folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 07. 05.2020 in Eilkompetenz genehmigt.

## **Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

### § 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

### § 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) <sup>1</sup>Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: <sup>2</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>3</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>5</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

<sup>6</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>7</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

### § 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2021.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Ordnung am 06.05.2020 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung in Eilkompetenz am 07.05.2020 genehmigt.

### **Rahmenordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Promotions- und Habilitationsverfahren**

#### **§ 1**

Diese Rahmenordnung gilt die für Promotionsordnung sowie für die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

#### **§ 2**

Disputationen in Promotionsverfahren und Vorträge sowie Kolloquien in Habilitationsverfahren können auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommissionen bzw. der Habilitationskommission über Bild- und Tonverbindungen (Videokonferenz / Videotelefonie) und ohne hochschulöffentliche Beteiligungs-möglichkeit durchgeführt werden.

#### **§ 3**

Diese Rahmenordnung gilt bis zum 31. März 2021.

## C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Geschäftsordnung am 06.05.2020 beschlossen. Der Präsident hat die Änderung am 07.05.2020 in Eilkompetenz genehmigt.

### **Geschäftsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover vom 06.05.2020**

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat sich gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover die folgende Geschäftsordnung gegeben.

#### § 1 Einladung

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat tagt in der Regel zweimal im Semester auf Einladung des Dekanats. <sup>2</sup>Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. <sup>2</sup>Bei Berufungen versendet das Dekanat eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie alle Gutachten.

#### § 2 Tagesordnung

<sup>1</sup>Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

#### § 3 Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. <sup>2</sup>Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Mitglied Einwände erhebt. <sup>3</sup>Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

#### § 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Geheime Abstimmungen können in elektronischer Form durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist in diesem Fall bis um 12.00 Uhr des auf die Fakultätsitzung folgenden Tages möglich.
- (4) <sup>1</sup>Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage.

### § 5 Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanats und vom Dekanat eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 6 Kommissionen und Ausschüsse

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Gremien der Fakultät einschließlich der Promotions- und Habilitationskommissionen. <sup>2</sup>Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen. <sup>3</sup>Hat der Fakultätsrat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Dekanats.

### § 7 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Fakultätsrats in Kraft und wird anschließend im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover veröffentlicht. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.